

secunet Security Networks AG,
45128 Essen

– Wertpapier-Kenn-Nummer 727 650 –
ISIN-Nr. DE0007276503

Die Aktionäre der secunet Security Networks AG
werden hiermit zur

ordentlichen Hauptversammlung am

Mittwoch, den 13. Mai 2015 um 10:00 Uhr

im RUHRTURM (Raum 4 und 5)
(FAKT RUHRTURM GmbH),
Hut tropstraße 60, 45138 Essen,

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der secunet Security Networks AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, des zusammengefassten Lageberichts für die secunet Security Networks AG und den Konzern sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 13. März 2015 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher unter Tagesordnungspunkt 1 nicht. Die genannten Unterlagen sind seit Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung 2015 auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.secunet.com/hauptversammlung zugänglich und werden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Kronprinzenstraße 30, 45128 Essen) zur Einsichtnahme der Aktionäre ausgelegt. In der Hauptversammlung liegen diese Unterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 6.393.306,79 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,27 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie	1.746.765,54 Euro
Vortrag auf neue Rechnung	4.646.541,25 Euro
Bilanzgewinn	6.393.306,79 Euro

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung 30.498 eigene Aktien. Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Sollte sich die Zahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt des Vorschlags über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, bis zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns verändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der unverändert eine Dividende von 0,27 Euro sowie einen entsprechend angepassten Vortrag auf neue Rechnung vorsieht.

Die Dividende wird voraussichtlich ab dem 18. Mai 2015 ausgezahlt.



3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015 und für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alfredstraße 277, 45133 Essen, zum Abschlussprüfer der secunet Security Networks AG und zum Konzernabschlussprüfer des secunet-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts der secunet Security Networks AG und des secunet-Konzerns zum 30. Juni 2015 zu bestellen.

6. Neuvornahme der unter Tagesordnungspunkt 13 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossenen Änderung von § 15 Absatz 5 Satz 3 der Satzung (Formalien für die schriftliche Stimmabgabe bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrates)

Gegen die in der ordentlichen Hauptversammlung der secunet Security Networks AG vom 14. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 13 (Änderung von § 15 Absatz 5 Satz 3 der Satzung (Formalien für die schriftliche Stimmabgabe bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats)), Tagesordnungspunkt 14 (Änderung von § 15 Absatz 6 der Satzung (Formalien für Beschlussfassungen des Aufsichtsrates)), Tagesordnungspunkt 15 (Änderung von § 16 der Satzung (Niederschriften des Aufsichtsrates)) sowie Tagesordnungspunkt 18 (Änderung von § 23 Absatz 4 der Satzung (Zugänglichmachung von Abschlussunterlagen)) beschlossenen Satzungsänderungen sind vor dem Landgericht Dortmund Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen erhoben worden. Das Landgericht Dortmund hat den Klagen stattgegeben und die vorgenannten Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung 2014 für nichtig erklärt. Das Urteil des Landgerichts Dortmund ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung noch nicht rechtskräftig. Die secunet Security Networks AG beabsichtigt nicht, gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund Rechtsmittel einzulegen. Die betroffenen Beschlüsse sollen daher in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2015 unter den Tagesordnungspunkten 6 bis 9 erneut vorgenommen werden.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 15 Absatz 5 Satz 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Stimmabgabe ist nur wirksam, wenn der gefasste Beschluss inhaltlich nicht von dem angekündigten Beschlussinhalt abweicht.“

7. Neuvernahme der unter Tagesordnungspunkt 14 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossenen Änderung von § 15 Absatz 6 der Satzung (Formalien für Beschlussfassungen des Aufsichtsrates)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 15 Absatz 6 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassungen über Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt worden sind, sowie Abstimmungen außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.“

8. Neuvornahme der unter Tagesordnungspunkt 15 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossenen Änderung von § 16 der Satzung (Niederschriften des Aufsichtsrates)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 16 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Über Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über Abstimmungen außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.“

9. Neuvornahme der unter Tagesordnungspunkt 18 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossenen Änderung von § 23 Absatz 4 der Satzung (Zugänglichmachung von Abschlussunterlagen)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 23 Absatz 4 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind jedem Aktionär von der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung an nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen.“



Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung – in Person oder durch Bevollmächtigte – und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 Absätze 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung übermitteln:

secunet Security Networks AG
c/o HCE Haubrok AG
Landshuter Allee 10, 80637 München
Fax: +49-89-21027-289
E-Mail: meldedaten@hce.de

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 22. April 2015 („Nachweisstichtag“), zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 6. Mai 2015 unter der vorstehend genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung fristgerecht erbracht hat. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben

mithin keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie sich von dem Veräußerer der Aktien bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihrer Berechtigung bei der Gesellschaft erhalten die Aktionäre Eintrittskarten für die Hauptversammlung, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihrer Berechtigung an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die secunet Security Networks AG insgesamt 6.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten ausgegeben. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 30.498 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beläuft sich daher im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf 6.469.502.



Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten (zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ausüben lassen. Auch bei Erteilung einer Vollmacht sind eine fristgemäße Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und ein fristgemäßer Nachweis der Berechtigung erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG, gleichgestellten Institution oder Person, sehen weder das Gesetz noch die Satzung der Gesellschaft eine besondere Form vor. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Die Besonderheiten sind bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird gemeinsam mit der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält, übersandt. Zudem findet sich das Formular für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft. Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft auch an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden: Hauptversammlung@secunet.com.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen

für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Mit der Eintrittskarte wird auch ein Vollmachts- und Weisungsformular übersandt. In diesem werden die Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter näher erläutert. Diese Informationen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com/hauptversammlung abgerufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform (§ 126b BGB) (per Post, Fax oder E-Mail) erteilt werden. Wir bitten um die Verwendung des hierfür mit der Eintrittskarte übersandten Vollmachts- und Weisungsformulars. Postalisch, per Fax oder per E-Mail übersandte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen bis spätestens zum Ablauf des 11. Mai 2015 unter nachfolgender Adresse eingegangen sein. Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nicht berücksichtigt werden können.

secunet Security Networks AG
HV-Organisation
Kronprinzenstraße 30, 45128 Essen
Fax: +49-201-5454-1019
E-Mail: Hauptversammlung@secunet.com

Die persönliche Erteilung von Vollmacht und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung ist vor Ort ab 9:00 Uhr bis zum Beginn der Abstimmungen an der Zu- und Abgangskontrolle noch möglich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.



Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG

Ergänzungsverlangen (§ 122 Absatz 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 am Grundkapital erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft in Schriftform spätestens zum Ablauf des 12. April 2015 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt gemacht.

secunet Security Networks AG
Vorstand
Kronprinzenstraße 30, 45128 Essen
E-Mail: Hauptversammlung@secunet.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Absatz 1, 127 AktG)

Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Wahlvorschläge zu unterbreiten. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

secunet Security Networks AG
HV-Organisation
Kronprinzenstraße 30, 45128 Essen
Fax: +49-201-5454-1019
E-Mail: Hauptversammlung@secunet.com

Bis spätestens zum Ablauf des 28. April 2015 unter vorstehender Adresse bei der Gesellschaft mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com/hauptversammlung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.



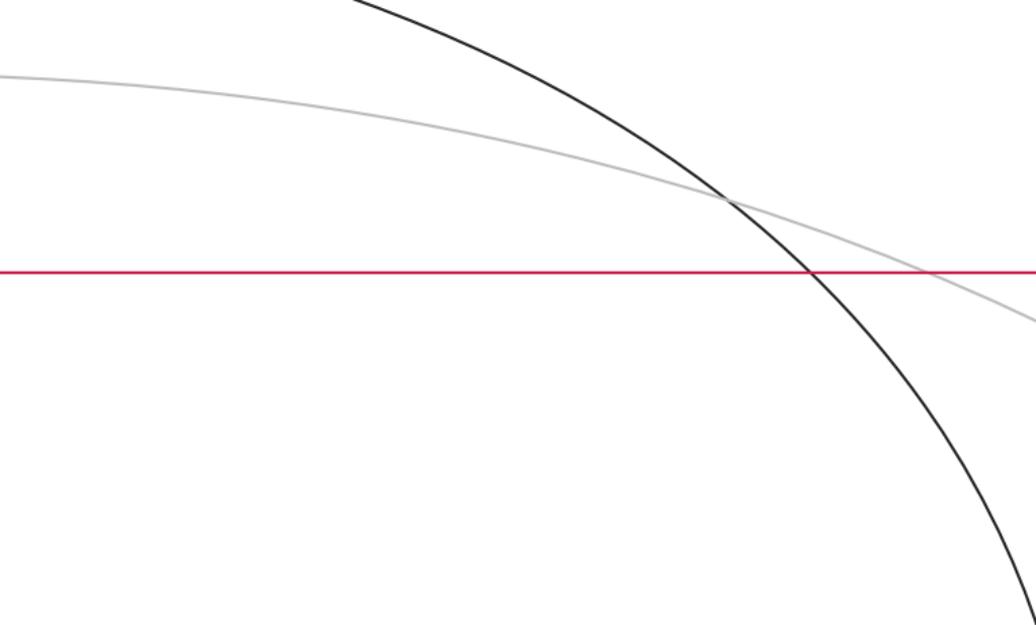
Auskunftsrecht (§ 131 Absatz 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstandes erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 124a AktG)

Diese Einberufung ist am 1. April 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Einberufung, die ab der Einberufung zugänglich zu machenden Berichte und Unterlagen sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com/hauptversammlung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Essen, im April 2015
secunet Security Networks AG
Der Vorstand





Anfahrtswege

Anschrift

im RUHRTURM (Raum 4 und 5)
(FAKT RUHRTURM GmbH),
Huttropstraße 60, 45138 Essen,

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

SB 15 Einstieg am Essener Hbf Richtung Überehrh/ Burgaltendorf

Ausstieg Haltestelle Huttropstraße

Fußweg bis zur Kreuzung Ruhrallee/Huttropstraße
dann links über die Fußgängerampel in die
Huttropstraße.

Der Eingang RUHRTURM befindet sich auf
der linken Seite

Bus 154/155 Einstieg am Essener Hbf
Bus 154 – Richtung Bergerhausen
Bus 155 – Richtung Kupferdreh/
Marienbergstraße

Ausstieg Haltestelle Huttropstraße

Fußweg bis zur Kreuzung Ruhrallee/Huttropstraße
dann links über die Fußgängerampel in die
Huttropstraße.

Der Eingang RUHRTURM befindet sich auf
der linken Seite

Staaßenbahn

101/107 Einstieg am Essener Hbf Richtung Bredeneey

Umstieg Haltestelle Martinstraße in die Buslinien

Bus 160 – Richtung Borbeck

Bus 161 – Richtung Schölerpad

Ausstieg Haltestelle Huttropstraße

Fußweg bis zur Kreuzung Ruhrallee/Huttropstraße dann links über die Fußgängerampel in die Huttropstraße.
Der Eingang RUHRTURM befindet sich auf der linken Seite

Mit dem PKW

Anfahrt aus Richtung Düsseldorf

A 52 in Richtung Essen 17,1 km folgen
Ausfahrt 30 Essen Bergerhausen in Richtung Essen-Kupferdreh
Gabelung links halten, 350m den Schildern Richtung Zentrum folgen
Abbiegen nach 73m links auf die Ruhrallee
Abbiegen nach 240m rechts auf die Huttropstraße (L20-der RUHRTURM ist links)
Wenden nach 240m um die Ampelkreuzung Moltkestraße/Huttropstraße, so dass Sie die Huttropstraße dann in Gegenrichtung befahren
RUHRTURM nach 65m auf der rechten Seite – die Einfahrt zur Tiefgarage erreichen Sie über den Vorplatz

Anfahrt aus Richtung Dortmund

A 40 in Richtung Essen folgen
Ausfahrt Essen-Huttrop in Richtung Essen-Kupferdreh
Abbiegen nach 350 m rechts auf die Steeler Straße (L448)
Abbiegen nach 700m rechts auf die Huttropstraße (L20) 500m folgen
RUHRTURM auf der rechten Seite – die Einfahrt zur Tiefgarage erreichen Sie über den Vorplatz

